

## Medienmitteilung vom 05.09.2018

Sehr geehrte Medienschaffende,

anbei sende ich Ihnen eine Medienmitteilung der Starken Schule beider Basel, in welcher wir Stellung zur aktuellen Vernehmlassung bezüglich der neuen Einteilung der Lehrpersonen in die verschiedenen Lohnklassen beziehen. Ich freue mich, wenn Sie diese in Ihrer Berichterstattung berücksichtigen. Für Fragen steht Ihnen Jürg Wiedemann (078 633 60 37) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Saskia Olsson

Geschäftsleiterin Starke Schule

## Gleichstellung des konsekutiven und des integrativen Ausbildungsweges

Die heutige Ungleichbehandlung betreffend Lohneinreihung des integrativen (heute LK 10) und des konsekutiven Ausbildungsweges (heute LK 11) ist stossend: Der konsekutive Ausbildungsgang der Lehrpersonen der Sekundarstufe 1 dauert ein Jahr länger als der integrative Weg. Auch Qualität und Quantität der Ausbildung zeigen markante Unterschiede. Während bei beiden Ausbildungsgängen die methodisch-didaktische Ausbildung vergleichbar ist, ist die fachliche Ausbildung beim konsekutiven Ausbildungsweg an der Universität betreffend Qualität und Quantität deutlich intensiver und anspruchsvoller.

Seit längerer Zeit bemängelt die Starke Schule diesen betreffend Lohneinreihung ungerechtfertigten Unterschied. Wir begrüssen, dass die Regierung mit der vorgeschlagenen Änderung diese Ungleichbehandlung nun ausmerzt und künftig Lehrpersonen der Sekundarstufe 1 mit dem konsekutiven wie dem integrativen Ausbildungsweg in derselben Lohnklasse 10 eingereiht sind.

Diese Änderung beurteilen wir als entscheidende Verbesserung.

Wir erhoffen uns dadurch, dass künftig deutlich mehr angehende Sekundarlehrpersonen den anspruchsvolleren konsekutiven Ausbildungsweg mit der Fachausbildung an der Universität absolvieren. Lehrpersonen mit diesem Ausbildungsweg verfügen über eine ausreichende Fachkompetenz, um ohne Schwierigkeiten auch im anspruchsvollsten Leistungsniveau P der Sekundarschulen zu unterrichten. Um im Leistungsprofil A zu unterrichten, ist hingegen der kürzere und etwas weniger intensive integrative Ausbildungsweg völlig ausreichend.

## Lohneinreihung bei unvollständiger und stufenfremder Ausbildung

Immer wieder unterrichten Lehrpersonen mit höherer Lehramtsausbildung in einer tieferen Schulstufe (z.B. Gymnasiallehrer/-innen auf der Sekundarstufe 1) oder mit einer tieferen Lehramtsausbildung in einer höheren Schulstufe (z.B. Primarlehrpersonen auf der Sekundarstufe 1 oder Sekundarlehrpersonen auf der Sekundarstufe 2).

Wenn eine Lehrperson „überqualifiziert“ auf einer unteren Schulstufe unterrichtet, ist es angemessen, den entsprechenden Lohn der unteren Schulstufe zu erhalten. Die Lohneinreihung darf trotz der stufenfremden Ausbildung aus unserer Sicht nicht tiefer sein als bei stufenkorrekter Ausbildung. Beispielsweise müsste eine Gymnasiallehrperson mit einer vollständigen fachlichen und pädagogischen Ausbildung (Sekundarstufe 2) in zwei Fächern, die auf der Sekundarstufe 1 unterrichtet, in die LK 10 eingereiht werden und damit den Sekundarlehrpersonen gleichgestellt werden. Gemäss Beispiel Seite 3 (Punkt 5: Ausführungsbestimmungen) würde diese Lehrperson jedoch in der LK 11 (– 1 LK) resp. LK 12 (– 2 LK) eingereiht.

Dass die Gymnasiallehrperson gemäss dem Vernehmlassungsvorschlag aufgrund der Überqualifizierung sogar bestraft wird und in eine tiefere Lohnreihe als die Sekundarlehrperson eingeteilt wird, ist nicht nachvollziehbar.

Im umgekehrten Fall hingegen, wenn eine Lehrperson mit einer tieferen Lehramtsausbildung auf einer höheren Schulstufe unterrichtet, soll die Lehrperson gemäss ihrer Ausbildung in der tieferen Lohnreihe eingeteilt werden. Beispielsweise soll eine Lehrperson mit einer Sek. 1-Ausbildung, die auf der Sek.-Stufe 2 unterrichtet, weiterhin in der LK 10 eingereiht sein.

Aus den erwähnten Gründen schlagen wir folgende Änderungen gegenüber dem Vernehmlassungsvorschlag vor (Änderungen sind rot markiert):

<b>Kindergarten/Primarschule (Basis LK 13)</b>	
Lehrdiplom anderer Schulstufe der Volksschule	- 1 LK
Lehrdiplom anderer Schulstufe ausserhalb der Volksschule	- 2 LK
In Ausbildung zum Lehrdiplom Kindergarten/Primarschule	- 2 LK
Bachelor- oder Masterabschluss in erzieherischem Bereich ohne Lehrdiplom	- 3 LK
Lehrdiplom KG/PS in einem Fach (Monofachlehrperson)	- 1 LK
Lehrdiplom ohne staatlichen Abschluss	- 1 LK
Kein Lehrdiplom	- 4 LK
<b>Sekundarstufe 1 (Basis LK 10)</b>	
Lehrdiplom in zwei Fächern auf Sekundarstufe 1 ausgenommen Lehrpersonen mit konsekutivem Ausbildungsweg an einer Universität	0
Lehrdiplom in einem Fach auf Sekundarstufe 1	0
Lehrdiplom (auf Niveau A) der Sekundarstufe I	- 2 LK
Lehrdiplom (auf Niveau A) mit Zusatzausbildung BWK/CAS	- 1 LK
Lehrdiplom anderer Schulstufe der Volksschule	- 3 LK
Lehrdiplom Sekundarstufe II mit zwei Fächern	0
Lehrdiplom Sekundarstufe II mit einem Fach	0
In Ausbildung zum Lehrdiplom Sekundarstufe I (mit Bachelor-Abschluss)	- 3 LK
Kein Lehrdiplom	- 5 LK
<b>Sekundarstufe 2 (Gymnasium/FMS und Berufsmaturitätsschule)</b>	
Fachabschluss (Master im Unterrichtsfach) ohne Lehrdiplom	- 1 LK
Lehrdiplom Sekundarstufe I	- 1 LK
Lehrdiplom Kindergarten- oder Primarstufe	- 4 LK
Fachwissenschaftliche Ausbildung mindestens zur Hälfte abgeschlossen	- 4 LK
Keine stufengerechte fachliche und pädagogische/didaktische Ausbildung	- 5 LK

Grundsätzlich ist die Starke Schule froh über die Änderungen, die hinsichtlich der Einteilung in die Lohnklasse erfolgen sollen. Es wäre allerdings notwendig, dass auch in der Tabelle die vorgeschlagenen Anpassungen berücksichtigt werden. Statt Lehrpersonen nach der Anzahl ihrer Fächer zu beurteilen, wäre es sinnvoller und gerechter, wenn die Art und Intensität der Ausbildung ein stärkeres Gewicht bei der Wahl der Lohnklasse erhalten würden.